

Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes (Auszug)

Montag, 16. Januar 2023 10:02

Die Erteilung von Baugenehmigungen ist in aller Regel ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Das Rückholrecht des § 41 Abs. 3 GO ist in diesem Sinne als sog. unechte Delegation zu qualifizieren. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten auf dem Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich die Entscheidung vorbehält. Hat der Bürgermeister bereits eine Entscheidung getroffen, ist nach den vom OVG aufgestellten Grundsätzen ein Rückgängigmachen dieser Entscheidung durch die Ausübung des Rückholrechts durch den Rat nicht mehr möglich.

Das Rückholrecht kann stets nur für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen bestimmten Einzelfall ausgeübt werden. Der Rat kann nicht alle Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich ziehen bzw. einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss überweisen. Beides wäre unzulässig, weil das Gesetz offenbar davon ausgeht, dass die laufenden Verwaltungsgeschäfte im Regelfalle vom Bürgermeister wahrgenommen werden. Das Rückholrecht stellt daher nur eine Ausnahme vom Regelfall dar.

In dem unten zusammengefassten Beschlussinhalt ist unserer Auffassung nach keine Ausübung des Rückholrechts erkennbar. Vielmehr wird eine Art "Zwischenprüfung" eingebaut, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat. Dementsprechend muss der Rat entweder dieses Geschäft der laufenden Verwaltung an sich ziehen oder es bleibt in der Kompetenz des Bürgermeisters.